



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels der Plattform
«Consultations»

Appenzell, 2. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und kann der geplanten Revision der LSV grundsätzlich zustimmen. Es wird begrüsst, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Die Begriffe in Art. 29 (u.a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, etc.) sind sehr allgemein gehalten und sollen präzisiert werden. Der Bund soll eine Vollzugshilfe erarbeiten, damit eine einheitliche Anwendung durch die Behörden möglich ist.

Die Standeskommission beantragt die folgenden Anpassungen der revLSV:

Art. 29 Abs. 1

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und, soweit verhältnismässig, getroffen werden.

Begründung: Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.

Art. 29 Abs. 2

Freiräume nach Art. 24 Abs. 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Begründung: Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Die Freiräume müssen nicht zwingend öffentlich zugänglich sein, aber für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie eine angemessene akustische Qualität aufweisen. Im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe ist ein Richt- bzw. Grenzwert zu diskutieren.

Art. 29 Abs. 3

Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie einerseits die Lärmemissionen reduzieren und andererseits die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Begründung: Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern reduziert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Mit der Formulierung «oder» werden gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität gegenübergestellt. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begründung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen.

Art. 31 Abs. 1^{bis}

Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung: «Lüftungsfenster» sind ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die Lüftungsfenster sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)